

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke ist der Ansicht, daß der Gegenstand vor den Reichsrat gehöre, weil das Grundbuch hier intabuliert sei. Die Bewilligung werde anstandslos erfolgen, doch seien die Verhältnisse sehr kompliziert, indem ein Rückkaufsrecht der Stadt Wien dabei in Frage komme. Nachdem Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe bemerkt hatte, daß es vielleicht gut sein würde, ein Gutachten des Ministerrates darüber einzuholen, geruhten Seine Majestät den Beschluß dahin zu fassen, daß ^aüber^a die Angelegenheit ^bdas Gutachten des hiesigen Ministeriums eingeholt wird.^b

Beust, Becke

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 10. Februar 1868. Franz Joseph.

Nr. 9 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 30. Jänner 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der k. k. Ministerpräsident Fürst Auersperg, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: Interpellation in der ungarischen Delegation.¹

KZ. [fehlt] – RMRZ. 9

Protokoll des zu Wien am 30. Jänner 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Freiherrn v. Beust.

Graf Andrassy machte bemerkbar, daß er hier eigentlich in einer Angelegenheit erscheine, die ihn direkt nicht betreffe. Pour offrir ses bons offices. Die ungarischen Minister hätten die allerschwierigste Stellung, da sie fortwährend nach zwei Seiten hin Front machen müßten; Solidarität der Landes- mit den Reichsministern sei jedoch unbedingt notwendig, auf diesen Punkt komme alles an. Der von Seiner Majestät bei Empfang der Delegation gebrauchte Ausdruck „Reichskanzler“ habe die Linke der ungarischen Delegation veranlaßt, hiegegen Verwahrung einzulegen.

^{a-a} *Einfügung Sr. Majestät*

^{b-b} *Korrektur Sr. Majestät aus durch den Finanzminister Brestel eingebracht werden solle.*

¹ *Die Ministerratsdebatte analysiert KOMJATHY, Die Entstehung des gemeinsamen Ministerrates und seine Tätigkeit während des Weltkrieges 26, 115.*

gen. Graf Andrassy habe den entschiedenen Standpunkt festgehalten, daß Seiner Majestät das Recht nicht verwehrt werden könne, Titel zu verleihen, der ungarischen Delegation gegenüber erscheine der Reichskanzler nur als gemeinsamer Minister des Außern und dies genüge. Nichtsdestoweniger habe die Linke durch den Abgeordneten Ghyczy die abschriftlich anliegenden Fragepunkte als Interpellation eingebracht.² Punkt 2 und 3 seien ganz absurd, zu Punkt 1 habe er zu verstehen gegeben, man würde fehlgehen, wolle man darunter weittragende Absichten der Regierung vermuten, man dürfe die Krone nicht durch Provozierung kompromittieren, hiegegen habe man aber erinnert, daß in konstitutionellen Staaten die Person des Monarchen gänzlich aus dem Spiele bleiben müsse. Unter diesen Umständen habe Vortragender sich gedacht, daß wenn schon interpelliert werden solle, dies besser durch die Regierungspartei selbst geschehe. Auf diese Weise sei die weiter abschriftlich beiliegende Interpellation Kerkápolys entstanden, bei welcher die wesentlichen Gebrechen beseitigt erscheinen.³

Was die Interpellation Ghyczys sub 2 betreffe,⁴ so werde sie von der Mehrheit gänzlich verworfen, man solle sich jedoch den Augenblick nicht entgehen lassen, den guten Willen zu betätigen, ungarische Staatssekretäre zu bewilligen, wenn man bisher auch keine brauchbaren Persönlichkeiten gefunden habe. Ad Interpellation 3 wäre zu sagen, daß – nachdem Seine Majestät der Kaiser nach Maßgabe der Gesetze die Befugnisse als oberster Kriegsherr ungeteilt besitze, in der Ernennung eines verantwortlichen Ministers vielmehr eine bedeutende Konzession zu erblicken wäre.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Das Ah. Handschreiben an Grafen Andrassy vom 24. Dezember v. J. habe den Begriff und Namen eines „Reichsministeriums“ eingeführt.⁵ Seit Jahr und Tag sei im Sprachgebrauche davon die Rede. Die ungarischen Minister hätten nicht nur keine Einwendung hiegegen erhoben, sondern vielmehr den Ausdruck amtlich gebraucht. Erst durch das Vorgehen der zwölf Mitglieder

² *Gedruckt als Beilage Nr. 9a. Vgl. die Interpellation von Kálmán Ghyczy und Genossen v. 29. 1. 1868: A KÖZÖS ÜGYEK TÁRGYALÁSÁRA a magyar országgyűlés által kiküldött s Öfelsége által 1868 január 19-re Bécsbe ÖSSZEHÍVOTT BIZOTTSÁG NAPLÓJA 24.*

³ *Gedruckt als Beilage Nr. 9b und 9c. Interpellation von Kerkápolys und Genossen an das gemeinsame Ministerium betreffend die von den Mitgliedern desselben gebrauchten Titulaturen. Interpellation Kerkápolys und Genossen an das gemeinsame Ministerium betreffend die Organisation des Ministeriums.*

Über die Beantwortung der Interpellation Kerkápolys verhandelt Beust mit dem k. k. Ministerpräsidenten, siehe Beust an Andrassy v. 4. 1868, HHSTA., PA. I, Karton 563, Nr. 185. Vgl. KOMJÁTHY, Die Entstehung des gemeinsamen Ministerrates und seine Tätigkeit während des Weltkrieges 24–25.

⁴ *Im folgenden handelt es sich um Punkt 2 und 3 der Interpellation Ghyczys.*

⁵ *Ah. Handschreiben an Andrassy v. 24. 12. 1867. BUDAPESTI KÖZLÖNY v. 29. 12. 1867.*

der Linken sei die Schwierigkeit entstanden, es frage sich nunmehr, sei ein mezzo termine möglich oder nicht?

Reichskanzler Freiherr v. Beust: Er sei genötigt, sich nach zwei Richtungen hin zu wenden. Seine Majestät der Kaiser würde unleugbar durch eine Zurücknahme kompromittiert, aber auch seine eigene Stellung müsse der Reichskanzler wahren und könne sie nicht lahmlegen lassen. Man habe es nicht mit einem plötzlichen Einfall zu tun, sondern der Ausdruck sei seit Jahr und Tag gebraucht und gehört worden. Nach Überwindung der materiellen Schwierigkeiten hinsichtlich des Dualismus einen solchen Zankapfel zu werfen, sei höchlich zu mißbilligen. Er betrachte den Gegenstand nicht so sehr als Interpellation, denn als Vorwurf der Ungesetzlichkeit. Der Ausdruck „Reichsminister“ sei gewählt worden, um eine bestimmte Terminologie in das Gesetz zu bringen, der Wesenheit nach sei er gleichbedeutend mit „gemeinsam“. Es erscheine als ein Eingriff in die Rechte des Monarchen, wollte man ihm bestreiten, Titel zu verleihen.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Der Kaisertitel bezieht sich auf alle Länder der österreichischen Monarchie und ist vereinbar mit voller staatlicher Unabhängigkeit. „Reich“ bedeute eben: so weit das Zepher Seiner Majestät reiche. Der Norddeutsche Bund kenne einen Reichstag vollkommen souveräner Staaten. Allerdings käme auch die Opportunitätsfrage zu berücksichtigen, allein, man dürfe sich nicht den Anschein geben, als wolle man gleich wieder ändern, was mit voller Überlegung beschlossen worden ist.

Reichskanzler Freiherr v. Beust: Finanzminister Freiherr von Becke möge die vorbereitete Antwort bekanntgeben. Vortragender sei für eine konziliatorische Maßregel, er wolle jede Beruhigung geben über die Absichten der Regierung, aber abgeschafft könne die getroffene Verfügung nicht werden, dies sei wichtig auch nach anderer Seite hin.

Graf Andrássy: Daß der Ausdruck „Reich“ kein gesetzlicher sei, erscheine als eine Ansicht, die von Deák an mit Vortragendem das ganze Land teile. Man möge der Sache ja keine politische Bedeutung geben, heute könne er als Minister den Ausdruck noch unterschreiben, in gegenteiliger Annahme vermöchte er es nicht tun. Wolle man die Interpellation Kerkápolyis ablehnend beantworten, so erwachse daraus für Vortragenden eine nicht zu überwindende Kompromission.

Freiherr v. Becke verlas hierauf einen ersten Entwurf der auf die Interpellation bestimmten Antwort. Derselbe wurde diskutiert, jedoch beschlossen, wegen der Schlußredaktion den nächsten Tag noch einmal eine Sitzung zu halten.⁶

[Unterschrift von Beust fehlt.]

[Ah. E. fehlt.]

⁶ Siehe GMR. v. 31. 1. 1868, RMRZ. 10.

**Nr. 9a Interpellation des Koloman Ghyczy und Genossen
an die das Budget überreichenden gemeinsamen Minister, o. O., o. D.**

*Beilage zum GMRProt. v. 30. 1. 1868, RMRZ. 9
Abschrift*

Die Delegation kann nur mit einem gesetzlich konstituierten Ministerium in Berührung stehen, kann nur von diesem Vorlagen entgegennehmen. Das Ministerium hat sich nicht gesetzmäßig konstituiert, denn 1. obwohl es bei dieser Delegation als „gemeinsames Ministerium“ seine Vorlage machte, bedient es sich doch in der Vorlage an die Delegation der übrigen Länder Seiner Majestät sowie auch in seinen sonstigen amtlichen Kundgebungen des Titels eines „Reichsministeriums“ und eines „Reichskanzlers“; Titel, wie sie unserem Gesetze fremd und mit der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Länder der ungarischen Krone unvereinbar sind. 2. Ist hinsichtlich seiner Mitglieder und seines amtlichen Personals die gesetzliche Parität zwischen den Ländern Seiner Majestät anderseits nicht vorhanden, wie sie durch das Gesetz vom Jahre 1867: XII GA. § 28 in bezug auf die Handhabung der gemeinsamen Angelegenheiten zur unerläßlichen Bedingung gemacht wird. 3. Es besitzt einen gemeinsamen Kriegsminister, welcher in dem Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 unter den dort benannten Ministerien nicht erwähnt wird.

Die Unterzeichneten fordern demnach die das Budget vorlegenden Herrn Minister auf, das Gesetz in Ausführung zu bringen und zu veranlassen, daß die erwähnten gesetzwidrigen Benennungen in keinerlei Vorlagen und Kundgebungen gebraucht werden. Die Unterzeichneten bitten um Erklärung und Aufklärung in der Richtung, warum bezüglich dessen, worauf sich die Punkte 2 und 3 beziehen, das Gesetz nicht befolgt werde, und sind der Überzeugung, daß die eingereichte Budgetvorlage nur nach Erlangung einer vollständig befriedigenden Antwort in Verhandlung genommen werden könne.

Ich erlaube mir hiermit die Bitte zu stellen, daß diese Interpellation dem gemeinsamen Ministerium überreicht werden möge.

**Nr. 9b Interpellation des Kerkápoly und Genossen
an das gemeinsame Ministerium betreffend die von den Mitgliedern
desselben gebrauchten Titulaturen, o. O., o. D.**

*Beilage zum GMRProt. v. 30. 1. 1868. RMRZ. 9
Abschrift*

Nachdem der Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 nur „gemeinsame“ und keine „Reichsminister“ kennt, ja nachdem auch das Gesetz der übrigen Län-

der Seiner Majestät über die gemeinsamen Angelegenheiten solche nicht kennt, da dieses Gesetz mit dem oberwähnten Gesetze infolge gegenseitigen Übereinkommens vollständig übereinstimmt, nachdem ferner der Gebrauch des Titels eines „Reichsministers“ in Hinsicht der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der ungarischen Krone besorgniserregend ist, insofern als derselbe den Ministern einen solchen Wirkungskreis zu vindizieren scheint, welcher denselben nach dem Gesetze nicht gebührt, so stelle ich an die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums die Anfrage, wie es geschehen konnte, daß während in der der Delegation der ungarischen Krone eingereichten Vorlage sich die Minister „gemeinsame Minister“ nennen, sie sich in den Vorlagen an die Delegation der übrigen Länder Seiner Majestät so wie auch in sonstigen amtlichen Kundgebungen des Titels „Reichsminister“ bedienen.

**Nr. 9c Interpellation Kerkápoly und Genossen
an das gemeinsame Ministerium betreffend die Organisation
des Ministeriums, o. O., o. D.**

*Beilage zum GMRProt. v. 30. 1. 1868, RMRZ. 9
Abschrift*

Nachdem das gemeinsame Ministerium mit der Delegation der ungarischen Krone nach dem Gesetze unmittelbar in Berührung zu stehen hat, und es konsequenterweise so eingerichtet werden muß, daß diese Berührung, welche auch durch den schleunigen Gang der Geschäfte notwendig ist, ohne Hindernisse erfolgen könne, so stelle ich an das gemeinsame Ministerium die Anfrage, ob es in dieser Beziehung gesonnen sei, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Nr. 10 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 31. Jänner 1868

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der k. k. Ministerpräsident Fürst Auersperg, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay.

Protokollführer: Sektionschef v. Hofmann.

Gegenstand: Interpellation in der ungarischen Delegation.

KZ. [fehlt] – RMRZ. 10

Protokoll des zu Wien am 31. Jänner 1868 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Freiherrn v. Beust.